



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Staatsbeiträge an Gemeinden für Naturschutzleistungen

Fachstelle Naturschutz
Fassung Juli 2018



Merkblatt: Staatsbeiträge an Gemeinden für Naturschutzleistungen

Geltungsbereich und Grundlagen

Dieses Merkblatt gilt für Beiträge an Gemeinden, die sich nach § 217 Absatz 2 Bst. b und c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sowie der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3) bzw. nach den im Zeitpunkt der Zusicherung gültigen Vorschriften richten.

Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)

§ 203.¹ Schutzobjekte sind:

- a. im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
- e. Naturdenkmäler ...;
- f. wertvolle ... Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
- g. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.

§ 204.¹ Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

§ 217.² Der Kanton kann Subventionen gewähren

- b. an Gemeinden bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Erholungsgebieten
- c. an Gemeinden und Körperschaften, denen aus Selbstbindung gemäss § 204 PBG erhebliche Kosten erwachsen, bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben

Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS, 701.3)

§ 1. Der Kanton gewährt den Gemeinden aus dem Fonds zur Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete Staatsbeiträge an die Kosten von Massnahmen

- b. im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung,

§ 6.⁸ Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäss § 1 werden wie folgt bemessen:

- b. Subventionen an kommunale Objekte bis höchstens 30%.

Subventionsberechtigte Leistungen

Die FNS gewährt Subventionen an Massnahmen für seltene und bedrohte Arten und für Lebensräume, die für deren Erhaltung nötig sind. Beitragsberechtigt sind Ausgaben für Mehraufwendung, die über den üblichen Unterhalt (PBG §204) hinausgehen:

- | | |
|---|---------|
| – für Aufwertungs- und Schutzprojekte für kommunale Objekte | bis 20% |
| – auf kantonale Ziel- und Leitarten ausgerichtete Aufwertungs- und Schutzprojekte für kommunale Objekte | bis 30% |
| – auf kantonale Ziel- und Leitarten ausgerichtete Aufwertungs- und Schutzprojekte für überkommunale Objekte | bis 50% |

Die übrigen Projektkosten sind entweder durch die gesuchstellende Gemeinde oder durch Beiträge Dritter zu decken. Aufwendungen von Gemeindeangestellten können in der Regel nicht als Eigenleistungen an die Kosten angerechnet werden. Leistungen gemeindeeigener Betriebe werden wie andere Drittkosten behandelt und müssen mit Rechnungen belegt werden und wirtschaftlich sein.

Die langfristige Sicherung bzw. der Unterhalt von im Rahmen des Projekts erstellten Objekten (Lebensräume, Schutzvorrichtungen, Besuchereinrichtungen, usw.) muss durch den Beitragsempfänger gewährleistet und nachgewiesen werden (Schutzanordnung, öffentlich-rechtliche Grundbuchanmerkung oder separater verwaltungsrechtlicher Vertrag). Die Gewährleistung wird im Dispositiv der Beitragszusicherung aufgenommen.

Rahmenbedingungen

Beiträge unter Fr. 2000 werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Beitragsgesuche sind der Fachstelle Naturschutz (FNS) mittels Gesuchsformular 'Staatsbeiträge an Gemeinde für Naturschutzleistungen' und vollständigen Beilagen rechtzeitig vor Projektbeginn einzureichen. Auf Eingaben, die nach Projektbeginn eingereicht werden, kann nur in begründeten Fällen eingetreten werden.

Der Beginn des Projekts sowie dessen voraussichtliche Beendigung sind der FNS rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Jährlich sind auf Gesuch hin maximal zwei Teilzahlungen von mindestens Fr. 50'000 bis zum Umfang der bereits geleisteten Arbeiten und bis zu höchstens 95% des in Aussicht gestellten Gesamtbeitrags möglich (§ 11 Abs. 2 der Staatsbeitragsverordnung (StBV, LS 132.21). Es ist ein Nachweis über die Arbeitsfortschritte zu erbringen.

Alle für das Projekt notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung etc.) sind dem Gesuch, soweit vorhanden, beizulegen.

Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahrs, wenn nicht mit den Arbeiten begonnen worden oder in der Beitragszusicherung nichts anderes festgelegt ist.

Die Arbeiten haben im Einvernehmen mit der FNS zu erfolgen. Die Weisungen der FNS sind rechtzeitig einzuholen und einzuhalten. In Fällen der Nichtbefolgung bleiben Kürzungen vorbehalten. Die Beratung durch die FNS erfolgt kostenlos, es kann aber keine Projektleitung und Bauführung übernommen werden. Die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten obliegen dem Beitragsempfänger.

Von der FNS schriftlich genehmigte Abweichungen zum eingereichten Beitragsgesuch sind mit der Schlussabrechnung durch den Beitragsempfänger zu belegen.

Bei Beiträgen für mehrjährige Projekte hat auf der Grundlage eines verbindlichen Terminplans und des Kostenvoranschlags eine Gesamtkostenschätzung pro Kalenderjahr zu erfolgen und es ist jeweils per Ende Jahr eine Kostenabschätzung der effektiv geleisteten Arbeiten z.Hd. der FNS abzugeben.

Beitragszusicherungen werden als Anteil an die subventionsberechtigten Kosten bis zu einem maximalen Betrag ausgestellt. Der zugesicherte Anteil und Maximalbetrag können sich je nach Projektteil oder Leistungsart unterscheiden.

Dem Schlusszahlungsgesuch ist die vollständige Schlussabrechnung des subventionierten Vorhabens beizulegen.

Die Schlussabrechnung ist nach derselben Gliederung wie das Gesuch resp. der Kostenvoranschlag zu erstellen. Ihr sind die bezahlten Unternehmer-Rechnungen sowie die Rechnungen von gemeindeeigenen Betrieben beizufügen. Regierapporte zu den Arbeitsleistungen im h-Aufwand sind durch die jeweils darauf aufgeführten Leitungserbringer zu visieren. Die Schlussabrechnung hat zu bestätigen, dass keine Doppelsubventionierungen erfolgt sind.

Die Schlussabrechnung hat einfach nachvollziehbar aufzuzeigen, welche Kosten im Vorhaben entstanden sind und wie diese finanziert werden (Beitrag FNS, alle verbindlich zugesicherten oder erhaltenen Beiträge Dritter und Eigenleistungen). Übersteigen die Projekteinnahmen den Nettoaufwand (z.B. über projektgebundene Spenden Dritter, gegenüber dem Gesuch erhöhte oder zusätzliche Projektbeiträge Dritter, im Gesuch zu tief kalkulierte Einnahmen wie Verkäufe, Teilnahmegebühren u.ä.), verringert sich der zugesicherte Beitrag der FNS um diesen Überschuss. Mit der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass kein Nettoüberschuss erzielt wurde.

Auf der Schlussabrechnung ist ebenfalls zu bestätigen, dass die Abrechnung vollständig und alle Projektleistungen korrekt abgegrenzt wurden und keine Doppelsubventionierungen erfolgt sind. Als Doppelsubventionen gelten an das Vorhaben gebunden Einnahmen, die in der Schlussabrechnung nicht ausgewiesen werden, Projektleistungen, die zusätzlich in anderen Projekten oder Aufträgen des Beitragsempfängers angerechnet werden oder das Ausweisen von Eigenleistungen, die durch andere kantonale Beiträge bereits subventioniert werden.

Gesuchsformular: Staatsbeiträge an Gemeinden für Naturschutzleistungen

Die Beitragszusicherung richtet sich nach § 217 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3) sowie dem Merkblatt «Staatsbeiträge an Gemeinden für Naturschutzleistungen»

Gesuchstellerin

Gemeinde

Dienststelle

Vertretung Gesuchstellerin

Name, Vorname

Funktion

Strasse

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Naturschutzobjekt (bei mehreren gemäss Projektbeschreibung)

Name

Bedeutung
(Bitte auswählen)

national

kantonal

regional

kommunal

Vorhaben

Bezeichnen der
Massnahmen, an deren
Kosten ein Beitrag
gewünscht wird

Gesamtkosten aufgrund KV oder Kostenschätzung (Fr.):

Beantragter Staatsbeitrag (Fr.):

Projektbeginn (Datum):

Voraussichtlicher Abrechnungstermin (Jahr):

Gesuchsbeilagen

Zwingend
notwendige Beilagen

– detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung (* siehe Seite 5)

– aktuelle Projektpläne, allenfalls Baupläne

– detaillierter KV / Kostenschätzung (** siehe Seite 5)

– vorliegende Bewilligungen

(Die Baudirektion behält sich vor, nötigenfalls zusätzliche Unterlagen zu verlangen)

Bemerkungen

Unterschrift(en) Mit der Unterschrift bestätigt die Gesuchstellerin, vom Merkblatt «Staatsbeiträge an Gemeinden für Naturschutzleistungen» Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

*** Anforderungen an die detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung**
(angepasst an die jeweilige Art des Vorhabens)

Für eine effiziente Gesuchbeurteilung enthält die detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung folgende Angaben:

Ziele, die mit dem Vorhaben erreicht werden:

- In welchen/m Naturschutzobjekt/en
- Arten und/oder Lebensräume (Ziel- und Leitarten/-lebensräume)
- Weitere Naturschutz-Ziele
- Lieferobjekte (Bauten, Dienstleistungen, Produkte usw.) sind klar zu bezeichnen.

Terminplanung:

- Wann werden welche Arbeiten wo ausgeführt?
- Vorgehen/Grundsätze, um je nach Projektverlauf nicht zu unpassenden Zeiten Eingriffe vorzunehmen und Beeinträchtigungen in Gebieten zu minimieren.

Kostenübersicht Gesamtprojekt:

- Effektive Kosten

Finanzierungsübersicht Gesamtprojekt (Nettoerträge sind auszuschliessen):

- Beantragter Kantonsbeitrag
- Beiträge Dritte (Doppelsubventionen müssen ausgeschlossen werden.)
- Eigenleistungen (Doppelsubventionen müssen ausgeschlossen werden.)

Vorgesehene Arbeits- und Leistungsnachweise:

- Beschreibung der Art(en), wie die Leistungen/Projektresultate z.H. der FNS im Projektverlauf bzw. für den Projektabschluss dokumentiert werden.
(Fotos, [Mess]-Daten, [Zwischen-]Berichte, Rapporte, Baudokumentationen, Abnahmeprotokolle u.ä.)

**** Anforderungen an den KV /die Kostenschätzung**

KV/Kostenschätzung weisen sämtliche Projektkosten aus. Es ist zu bezeichnen, welche aufgeführten Kosten von der Gesuchstellerin als beitragsberechtigte Kosten zur Bemessung für den Projektbeitrag beantragt werden.

Bei wesentlichen Bauleistungen (Landschafts-, Tief-, Wasserbau usw.) ab Fr. 100 000 sind die Kosten i.d.R. aufgrund der NPK zu ermitteln und Regiepositionen und -tarife sind als Kostenbestandteile auszuweisen.